

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 5

Kiel, den 1. März

1982

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen | |
| Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands — (KBergG) — | 31 |
| II. Bekanntmachungen | |
| Satzungsänderung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) | 34 |
| Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek | 35 |
| Zweite Theologische Prüfung Frühjahr 1982 | 37 |
| Verleihung des Stipendiums Harmsianum | 37 |
| Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels | 38 |
| Verlust eines Dienstausweises | 38 |
| Pfarrstellenerichtung | 38 |
| III. Stellenausschreibungen | |
| | 38 |
| IV. Personalmeldungen | |
| | 40 |

Gesetze und Verordnungen

**Kirchengesetz
zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten
Ev.-Luth. Kirche Deutschlands — (KBergG) —
vom 24. Januar 1982**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter, oberste Dienstbehörde,
allgemeine Zuständigkeiten
(zu § 3 KBG)

(1) Entscheidungen und Maßnahmen nach den Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes oder dieses Kirchengesetzes trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Dienstvorgesetzte und nach Beginn des Ruhestandes sowie nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses der letzte Dienstvorgesetzte.

(2) Wer Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Verfassungs- und Verwaltungsaufbau der Nordelbischen Kirche; in Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Oberste Dienstbehörde ist
für den Präsidenten und die übrigen
Mitglieder des Kollegiums des Nord-
elbischen Kirchenamtes

die Kirchenleitung,

für die übrigen Kirchenbeamten im
Nordelbischen Kirchenamt der Präsident des
Nordelbischen Kirchenamtes,
für die Kirchenbeamten des Rech-
nungsprüfungsamtes der Präsident der Synode,
für alle anderen Kirchenbeamten das Nordelbische
Kirchenamt.

Das Nordelbische Kirchenamt kann seine Befugnis wider-
rufflich delegieren.

§ 2

Ehrenbeamtenverhältnis
(zu § 5 Abs. 3 KBG)

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann als Ehrenbeamten-
verhältnis begründet werden, wenn dem Kirchenbeamten Auf-
gaben im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes
ehrenamtlich auf Zeit übertragen werden sollen.

(2) Für die Kirchenbeamten im Ehrenbeamtenverhältnis gel-
ten die Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes und dieses
Kirchengesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Der Kirchenbeamte im Ehrenbeamtenverhältnis hat nur
Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen; ihm kann eine Dienst-
aufwandsentschädigung im Rahmen der geltenden Bestim-
mungen gewährt werden.

2. Kirchenbeamte im Ehrenbeamtenverhältnis haben keinen Anspruch auf Versorgung. Bei Dienstunfällen kann ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.
3. Für die Kirchenbeamten im Ehrenbeamtenverhältnis gilt § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes entsprechend.
4. Die Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 18 bis 20, 33 Abs. 1 Nr. 3, 47 bis 49 und 64 bis 70 des Kirchenbeamtengesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 3

Zuständigkeit für die Ernennung

(zu § 12 Abs. 2 KBG)

Die Kirchenbeamten der Nordelbischen Kirche werden von der nach § 1 Abs. 3 zuständigen obersten Dienstbehörde, alle anderen Kirchenbeamten mit förmlicher Genehmigung der obersten Dienstbehörde von dem kirchengesetzlich zuständigen Gremium ernannt. Einer Ernennung steht es gleich, wenn dem Kirchenbeamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird.

§ 4

Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(zu § 17 Abs. 2 KBG)

(1) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung das Laufbahnrecht der Kirchenbeamten regeln. Entsprechendes gilt für Vorschriften über die Vorbildung, Ausbildung und Prüfung.

Dabei können die entsprechenden staatlichen Vorschriften für anwendbar erklärt werden.

(2) Die Kirchenleitung kann Richtlinien und Grundsätze über die Bewertung der Ämter und für die Beförderung der Kirchenbeamten erlassen.

(3) Während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge soll eine Beförderung nicht erfolgen.

§ 5

Besondere Abordnung

(zu § 18 Abs. 5 KBG)

(1) Außer in den Fällen des § 18 des Kirchenbeamtengesetzes kann mit seinem Einverständnis ein Kirchenbeamter auch zur Dienstleistung auf unbestimmte Zeit zu rechtlich selbständigen Diensten und Werken im Bereich der Nordelbischen Kirche abgeordnet werden. Dabei können besoldungrechtliche Regelungen nach Maßgabe der §§ 9 und 18 des Kirchenbesoldungsgesetzes getroffen werden. Zuständig für die Entscheidung ist die oberste Dienstbehörde.

(2) Ein Kirchenbeamter kann zu Aus- oder Fortbildungszwecken zu einer anderen Dienststelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts insbesondere zu Ausbildungseinrichtungen abgeordnet werden.

§ 6

Versetzung in den Ruhestand

(zu § 23 Abs. 3 KBG)

Die Entscheidung im Sinne von § 23 Absatz 3 Satz 2 trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 7

Berechnung der Wartezeit

(zu § 30 KBG)

Für die Berechnung der Wartezeit sind die für die Beamten des Bundes geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 8

Rücktrittsvorbehalt

(zu § 35 Abs. 3 KBG)

Einem Kirchenbeamten kann mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde für die Dauer von längstens drei Jahren nach seiner Entlassung vorbehalten bleiben, seine erneute Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis zu verlangen, wenn ein solcher Vorbehalt im Einzelfall nach Abwägung der Belange des Beamten und des Dienstherren gerechtfertigt erscheint.

§ 9

Verantwortlichkeit

(zu § 40 Abs. 3 KBG)

(1) Bestätigt der nächste Vorgesetzte oder die nächsthöhere Dienststelle die Anordnung des unmittelbaren Vorgesetzten schriftlich, so muß der Kirchenbeamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das dem Kirchenbeamten aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist.

(2) Wird von dem Kirchenbeamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzuge ist und eine Entscheidung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so ist der Anordnung nachzukommen. Die Verantwortung geht auf den unmittelbaren Vorgesetzten über.

Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Gelöbnis

(zu § 41 KBG)

Das Gelöbnis ist gegenüber dem Dienstvorgesetzten zu erklären. Darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Belohnungen, Geschenke, Angehörige

(zu § 42 KBG)

(1) Der Kirchenbeamte darf mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke Geld oder geldwerte Zuwendungen (Geschenke und Belohnungen) im Zusammenhang mit seinem Amt nicht annehmen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen eine Ausnahme zulassen, wenn dadurch die Unparteilichkeit der Amtsführung nicht beeinträchtigt wird.

Orden und Ehrenzeichen darf der Kirchenbeamte nur mit Genehmigung der Kirchenleitung annehmen.

(2) Angehörige im Sinne des § 42 des Kirchenbeamtengesetzes sind diejenigen Personen, die in § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes *) des Bundes als solche bezeichnet sind.

*) „(5) Angehörige . . . sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,

5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Angehörigen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.“

§ 12

Politische Betätigung
(zu § 43 Satz 2 KBG)

(1) Hat ein Kirchenbeamter die Wahl oder Berufung in ein aufgrund der Verfassung oder einer sonstigen Rechtsvorschrift gebildetes kirchliches Organ innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland einschließlich der Dienste und Werke ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform angenommen, so wird ihm der zur Wahrnehmung des Mandats erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Wahrnehmung eines Mandats in einer Vertretungskörperschaft außerhalb des kirchlichen Bereichs, für die dem Betreffenden keine Abgeordnetenbezüge im Sinne des § 11 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes vom 18. 2. 1977 oder der entsprechenden Länderregelungen gewährt werden.

(3) Eine Kandidatur für ein Amt in der Vertretung einer kommunalen Körperschaft oder eines Landes, für den Bundestag oder das Europäische Parlament ist dem Dienstvorgesetzten umgehend anzuzeigen.

Auf Antrag erhält der Kirchenbeamte für die letzten beiden Monate vor der Wahl Urlaub ohne Dienstbezüge; dies gilt nicht bei einer Kandidatur für ein Amt in der Vertretung einer kommunalen Körperschaft.

Nimmt der Kirchenbeamte die Wahl zum Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestages, eines Landesparlaments, der Bundesregierung, einer Landesregierung oder zum parlamentarischen Staatssekretär an, so bestimmt sich seine weitere Rechtsstellung nach den jeweils für Beamte des Bundes geltenden Bestimmungen. Die erforderlichen Entscheidungen trifft die oberste Dienstbehörde.

(4) Kirchliche Dienstbezüge ruhen, wenn sie auf Übergangs- oder Versorgungsbezüge, die nach Beendigung eines Mandats oder Amtes nach Absatz 3 aus staatlichen Kassen zu gewähren sind, angerechnet werden. Unterbleibt die Anrechnung auf staatliche Leistungen nach Satz 1, so sind diese auf kirchliche Dienstbezüge bis zu ihrer Hälfte anzurechnen. Die Entscheidungen trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 13

Nebentätigkeit
(zu § 47 KBG)

Die Genehmigung nach § 47 Absatz 2 bzw. die Anzeige nach § 47 Absatz 3 des Kirchenbeamtengesetzes sind vor der Übernahme der Nebentätigkeit einzuholen bzw. zu erstatten. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundes entsprechend.

Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, daß an ihre Stelle der Dienstvorgesetzte tritt.

§ 14

Arbeitszeit
(zu § 49 KBG)

(1) Die Arbeitszeit regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(2) Eine über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Mehrarbeit muß sich auf Ausnahmefälle beschränken. Ist der Kirchenbeamte durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus tätig, so hat er Anspruch auf entsprechende Dienstbefreiung innerhalb von drei Monaten.

§ 15

Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen
(zu § 55 KBG)

Für die Ermäßigung der Arbeitszeit und für die Beurlaubung aus familiären Gründen gilt abweichend von § 55 folgendes:

(1) Einem Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden, wenn er mit
 - a) mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von 6 Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 16

Ersatz von Sachschäden
(zu § 57 KBG)

Die Entscheidung trifft der Dienstvorgesetzte in Anlehnung an die für Bundesbeamte geltende Regelung.

§ 17

Urlaub
(zu § 59 KBG)

Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

§ 18

Rechtsweg bei Ansprüchen aus dem
Kirchenbeamtenverhältnis
(zu § 71 KBG)

Für Klagen der Kirchenbeamten, der früheren Kirchenbeamten und der Hinterbliebenen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zum Kirchengenicht gegeben.

§ 19

Mitglieder des Kollegiums des
Nordelbischen Kirchenamtes
(zu § 72 KBG)

(1) Der Präsident und die übrigen hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes werden auf Lebenszeit in ihr Amt berufen. Sie können gegen ihren Willen nur durch Beschluß der Kirchenleitung mit Zustimmung des Hauptausschusses abgeordnet oder versetzt werden. Ist eine amtsangemessene Beschäftigung innerhalb der Nordelbischen Kirche nicht möglich, so erfolgt eine Versetzung in den Wartestand bei gleichen Bezügen. Ist eine amtsangemessene Beschäftigung innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des Wartestandes nicht möglich, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand. Entsprechendes gilt für die Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses nach § 21 des Kirchenbeamtengesetzes.

(2) Die nebenamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre, jedoch nicht über den Monat hinaus, in dem der Kirchenbeamte das 65. Lebensjahr vollendet. Tritt ein nebenamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes in den Ruhestand, so endet auch das Ehrenbeamtenverhältnis.

(3) Auf seinen Antrag kann die Kirchenleitung den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes jederzeit aus wichtigen Gründen in den Wartestand versetzen.

§ 20

Professoren

Kirchenbeamte, die als Dozenten an einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung tätig sind, können in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des jeweiligen Landeshochschulgesetzes als Professoren eingestellt werden. Für Professoren gelten neben den Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes und dieses Kirchengesetzes ergänzend die für Professoren im Beamtenverhältnis des jeweiligen Landes maßgebenden Vorschriften, soweit sie nicht die Besoldung und Versorgung betreffen.

§ 21

Kirchenbeamtenausschuß

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen auf dem Gebiet des Kirchenbeamtenrechts ist ein Kirchenbeamtenausschuß zu beteiligen, dessen Zusammensetzung und Aufgaben durch die Kirchenleitung geregelt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses müssen Kirchenbeamte sein. Sie werden von der Kirchenleitung nach Anhörung kirchlicher Berufsgruppenvereinigungen der in der Nordelbischen Kirche tätigen Kirchenbeamten berufen.

(2) Werden durch Regelungen aufgrund dieses Kirchengesetzes auch nicht im Kirchenbeamtenverhältnis befindliche Mit-

arbeiter betroffen, so sind insoweit auch die Tarifvertragsparteien anzuhören.

(3) Soweit die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zu § 63 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes eine Regelung den Gliedkirchen überläßt, wird das Nähere über die Beteiligung von Kirchenbeamten aus der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche durch eine Rechtsverordnung der Kirchenleitung geregelt.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt sind, können abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 2 weder versetzt noch abgeordnet werden.

§ 23

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entsprechende und entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

Das gilt insbesondere für:

1. das Kirchenbeamtengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. 11. 1964 (KGVBl. S. 157),
2. das Gesetz der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate über die Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 26. 2. 1970 (GVM S. 33),
3. das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck vom 3. 5. 1970 (KABL. S. 23) und
4. für den Kirchenkreis Harburg das Kirchenbeamtengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers vom 5. 12. 1962 (KABL. S. 137)

*

Das vorstehende, von der Synode beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 24. Februar 1982

Die Kirchenleitung
Stoll
Bischof

KL-Nr. 258/82

Bekanntmachungen

Satzungsänderung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA—NEK)

Kiel, den 18. Februar 1982

Die durch den Beschluß der Mitgliederversammlung am 23. November 1981 erfolgte Änderung der §§ 2, 8, 9, 11 und 12 der Satzung der VKDA—NEK ist am 29. Januar 1982 in das Vereinsregister unter Nr. 2727 eingetragen worden.

Der VKDA—NEK gibt nachstehend den Wortlaut der Änderungen bekannt.

Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA—NEK)
Floerke

VKDA—NEK — Az.: 012

§ 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Er verfolgt diesen Zweck insbesondere durch den Abschluß von Tarifverträgen und Vereinbarungen, die dem gleichen Zweck dienen. Er kann dabei für besondere, sachlich abgrenzbare Bereiche Sonderregelungen oder Tarifverträge vereinbaren.

§ 8 Abs. 2 erhält ab Satz 3 folgende Fassung:

Abweichend von Satz 1 und 2 haben

- a) die Nordelbische Ev.-Luth. zusätzlich die Hälfte der Stimmen, die in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a,
- b) das Nordelbische Diakonische Werk e.V. zusätzlich mindestens die Hälfte der Stimmen, die in der Mitgliederversammlung vom Hilfswerk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und den freien diakonischen Mitgliedern

jeweils vertreten werden, soweit dieses besondere Stimmrecht vor Eintritt in die Abstimmung angemeldet wird.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche und, für die Bereiche der diakonischen Verbandsmitglieder, das Nordelbische Diakonische Werk e.V. können gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung binnen drei Wochen Einspruch einlegen. Wird Einspruch eingelegt, so kann er durch den Beschluß der Mehrheit der Mitgliederversammlung zurückgewiesen werden.

§ 9 Abs. 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

- g) den Abschluß von Tarifverträgen anstelle des Gesamtvorstandes, wenn dieser, die Mitgliederversammlung mit zwei Fünfteln der Stimmen, die Kirchenleitung oder, für den Bereich der diakonischen Verbandsmitglieder, das Nordelbische Diakonische Werk e.V. es verlangen,

§ 11 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus siebzehn Mitgliedern; er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dreizehn Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt werden,
- b) zwei Vorstandsmitglieder, die die Kirchenleitung entsendet,
- c) ein Vorstandsmitglied, das das Nordelbische Diakonische Werk e.V. entsendet,
- d) ein Vorstandsmitglied, das vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes entsandt wird.

(2) Für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorstandsmitglieder werden sechs Stellvertreter gewählt, die in der Reihenfolge der Wahl bei Verhinderung der ordentlichen Vorstandsmitglieder eintreten.

Für die in Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Vorstandsmitglieder ist je ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe b und d können gemeinsam verlangen, daß der Vollzug eines Beschlusses über den Abschluß von Tarifverträgen längstens für die Dauer eines Monats ausgesetzt wird und eine erneute Beratung im Gesamtvorstand oder in der Mitgliederversammlung erfolgt, wenn sie dies wegen nicht vertretbarer finanzieller Auswirkungen für erforderlich halten. Gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes kann von den Vertretern der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gemeinsam sowie für den Bereich der diakonischen Verbandsmitglieder vom Vertreter des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen angerufen werden. Anderenfalls sind die Beschlüsse endgültig.

Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek

Kiel, den 11. Februar 1982

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek hat am 28. Januar 1980 und am 24. August 1981 nach Artikel 53 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 14 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die nachstehend veröffentlichte kirchenaufsichtlich genehmigte Satzung beschlossen.

Nordelbisches Kirchenamt

G ö l d n e r

Az.: 10 KGV Wandsbek — VI / V III

*

Satzung

des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek

Bestand, Rechtsform und Sitz

§ 1

Durch die Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek vom 3. September 1948 und Nachträge haben sich folgende Ev.-Luth. Kirchengemeinden

Barsbüttel
Christuskirche
Der Gute Hirte
Emmauskirche
Friedenskirche
Kreuzkirche
St. Stephan
Tonndorf

zum Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek zusammengeschlossen. Wird aus Teilen einer oder mehrerer Verbandsgemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gehört sie dem Kirchengemeindeverband an. Eine anderweitige Regelung ist nur auf Beschluß der Verbandsvertretung mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes zulässig.

Für den Anschluß einer Kirchengemeinde außerhalb des Kirchengemeindeverbandes gilt Artikel 52 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Kirche.

§ 2

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek ist ein Verband im Sinne des Art. 51 der Verfassung der NEK. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat seinen Sitz in 2000 Hamburg 70 (Wandsbek), Schloßstraße 78, und führt die Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek“.

Aufgaben

§ 3

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek nimmt folgende gemeinsame Aufgaben wahr:

- (1) Selbstverwaltungsaufgaben
- Gemeinsame diakonische und gemeindliche Aufgaben
- a) Unterhaltung und Betrieb der verbandseigenen Friedhöfe (Alter Wandsbeker Friedhof, Friedhof Hinschenfelde und Friedhof Tonndorf).
 - b) Unterhaltung und Betrieb der verbandseigenen Freizeit- und Erholungsheime Dargow und Ketzendorf.

- c) Die Bewirtschaftung (Unterhaltung und Betrieb) des gemeinsamen und unteilbaren Ertragsvermögens und des Grundstücks- und Gebäudebestandes. Ertragsüberschüsse (nach Abzug der erforderlichen Rücklagenzuführung) kommen den berechtigten Kirchengemeinden zugute.
- d) Die Ansammlung gemeinsamer Rücklagen mit Ausnahme der Betriebsmittelrücklage und der Ausgleichsrücklage, die beim Kirchenkreis gebildet werden.
- e) Unterhaltung und Betrieb des verbandseigenen Altersheimes (Matthias-Claudius-Heim).
- f) Diakonische Arbeit in den Heimen Holstenhofweg und Am Husarendenkmal sowie im Allgemeinen Krankenhaus Wandsbek.

An dieser gemeinsamen Aufgabe nimmt die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel nicht teil.

An dieser gemeinsamen Aufgabe nimmt die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel nicht teil.

Jede Änderung von Art und Umfang der Selbstverwaltungsaufgaben des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

(2) Auftragsverwaltung

- a) Finanzwesen
- b) Personalwesen
- c) Liegenschaftswesen
- d) Melde-, Kirchenbuch- und Archivwesen
- e) Bauwesen
- f) Kassenwesen.

(3) Ferner kann der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn Aufgaben übernehmen, die dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn insbesondere aufgrund der §§ 10 und 13 der Satzung des Kirchenkreises Stormarn obliegen.

§ 4

Jeder Kirchenvorstand kann bei Änderung der gemeinsamen Aufgaben innerhalb eines Monats nach Eingang des hierüber angefertigten Protokolls beim Verbandsausschuß des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek Einspruch gegen den Beschluß der Verbandsvertretung einlegen. Bei Ablehnung des Einspruchs kann der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn angerufen werden. Er entscheidet.

§ 5

Soweit das Grundvermögen bzw. Kapitalvermögen im Eigentum des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek steht, verbleibt es bei dieser Regelung.

Das Verfügungsrecht der Ev.-Luth. Kirchengemeinden über Gebäude und Grundstücke ist in einem Katalog genau zu regeln. Bei jedem Neuzugang ist die Frage von Eigentum und Verfügungsrecht besonders zu klären. Dieser Katalog ist Anlage 2 der Verbandssatzung.

Finanzierung der gemeinsamen Aufgaben des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek

§ 6

Der Ausgabenbedarf des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek wird aus den eigenen Einnahmen und durch die Verbandsumlage gedeckt. Die Verbandsvertretung beschließt die Umlageordnung, die der Satzung als Anlage 1 beigelegt wird.

Die Umlagenordnung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Die Umlagenordnung regelt, inwieweit eine Minderung der Umlage in Frage kommt, wenn einzelne Verbandsgemeinden wesentliche Dienste des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek im Sinne des § 3 nicht in Anspruch nehmen.

Organe

§ 7

Die Organe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

§ 8

(1) Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Verbandsausschusses
- b) Festsetzung der Umlagen
- c) Beschlußfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Verbandes und Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Verbandsausschusses
- e) Beschlußfassung über Einrichtungen des Kirchengemeindeverbandes und Übernahme von Aufgaben nach § 3 Abs. 3
- f) Entscheidung über Erwerb, Unterhaltung, Belastung und Veräußerung von Grundeigentum sowie Errichtung, Umbau und Abbruch von Gebäuden
- g) Erlaß von Gebührenordnungen
- h) Festsetzung kirchlicher Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts
- i) Die Verwaltung des Vermögens des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek
- j) Anträge an die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn und den Kirchenkreisvorstand zu stellen.

(2) Die Verbandsvertretung hat das Recht, Arbeitsausschüsse zu bilden. Bei der Entscheidung wichtiger Fragen insbesondere im pädagogischen und diakonischen Bereich sind vorher die Dienste und Werke des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn zu hören.

(3) Die Verbandsvertretung erläßt eine Geschäftsordnung für sich und den Verbandsausschuß, in der auch die Kompetenzen der Arbeitsausschüsse geregelt werden.

§ 9

(1) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle wählen je einen Pastor und so viele Kirchenvorsteher als die Pfarrstellen haben, in die Verbandsvertretung. Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden mit nur einer Pfarrstelle wählen zwei Mitglieder ihres Kirchenvorstandes in die Verbandsvertretung. Für jedes Mitglied in der Verbandsvertretung ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder der Verbandsvertretung und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Amtszeit der Kirchenvorsteher gewählt.

(3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter entsprechend Artikel 17 Abs. 1 der Verfassung der NEK.

§ 10

(1) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek wird durch den Verbandsausschuß vertreten. Dieser handelt im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder den Stellvertreter und jeweils ein weiteres Mitglied.

(3) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses trifft in dringenden Fällen in Absprache mit dem Stellvertreter die notwendigen Maßnahmen.

§ 11

(1) Der Verbandsausschuß setzt sich zusammen aus den von den einzelnen Ev.-Luth. Kirchengemeinden delegierten Mitgliedern der Kirchenvorstände, die durch die Verbandsvertretung bestätigt werden. Es darf nicht mehr als ein Mitglied des Kirchenvorstandes je Gemeinde dem Verbandsausschuß angehören. Dabei ist Artikei 57 Abs. 2 der Verfassung der NEK zu beachten. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist zusätzlich geborenes Mitglied im Verbandsausschuß.

(2) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses und sein Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus den von den Kirchengemeinden delegierten Mitgliedern gewählt.

(3) Mitarbeiter der Verbandsverwaltung können nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein.

Prüfungsausschuß

§ 12

Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Prüfungsausschuß. Dem Prüfungsausschuß obliegen die Aufgaben nach §§ 69, 70 und 71 der Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 13

Für die Auflösung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek bzw. für das Ausscheiden einer Ev.-Luth. Kirchengemeinde aus dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek finden die §§ 16, 17 und 18 der Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn — Teil II — entsprechend Anwendung.

§ 14

Änderungen dieser Satzung können von der Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer satzungsmäßigen Mitgliederzahl beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn.

§ 15

Diese Satzung tritt in Kraft am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Zweite Theologische Prüfung Frühjahr 1982

Kiel, den 17. Februar 1982

Nachstehend geben wir sowohl den Termin der mündlichen Prüfung als auch die Zusammensetzung der Kommission für die Zweite Theologische Prüfung Frühjahr 1982 bekannt:

I. Termin der mündlichen Prüfung:

Mittwoch, den 10. März bis

Freitag, den 12. März 1982

II. Zusammensetzung der Prüfungskommission:

Bischof Dr. Wilkens (Vorsitzender)

Bischof Stoll

Oberkirchenrat Dr. Rosenboom

Oberkirchenrat Scharbau

Oberkirchenrat Heinrich

Oberkirchenrat Dr. Conrad

Hauptpastor Quest

Hauptpastor Dr. Mohaupt

Pastor Prof. Dr. Hein

Direktor Seiler

Pastor Kirsch

Direktor Buttler

Oberkirchenrat Prof. Dr. Waack

Oberkirchenrat Kramer

Oberkirchenrat Kusche

Oberkirchenrat Muus

Pastor Heering

Pastor Reimer

Oberkirchenrat Tappe

Oberkirchenrat Starke

Nur für schriftliche Arbeiten: Pastor Dr. Wrege

Pastor Hammerich

Änderungen bleiben vorbehalten.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage:

Dr. Conrad

Az.: 2135 — A I / A 1

Verleihung des Stipendiums Harmsianum

Kiel, den 26. Januar 1982

Das im Jahre 1961 erneuerte Stipendium Harmsianum, das am 4. Adventssonntag 1841 in dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken von Claus Harms errichtet wurde, soll auch im Jahre 1982 wieder verliehen werden. Nach § 2 der Satzung wird das Stipendium aus den Erträgen des Fondsvermögens an wissenschaftlich befähigte und bereits im 1. theologischen Examen geprüfte Theologen aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu einer Studienreise verliehen. Das Stipendium, das auf Antrag durch einen Zuschuß verliehen wird und über das nach Abschluß des Studienkurses oder der Reise in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten ist, beträgt für das Jahr 1982 4 000 DM.

Den Anträgen, die das Nordelbische Kirchenamt bis zum 15. April 1982 annimmt, sind der Lebenslauf des Antragstellers und vorhandene Zeugnisse über die Ablegung der 1. theologischen Prüfung und etwaiger weiterer kirchlicher oder sonstiger Prüfungen beizufügen. Die Satzung des Stipendiums Harmsianum ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1963, S. 43, veröffentlicht worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 30014 — E I / E 1

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 16. Februar 1982

Kirchengemeinde: Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster
Kirchenkreis: Neumünster

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

K u s c h e

Az.: 9153 Bugenhagen-Kgde. Neumünster — S I / A R 1

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 362, ausgestellt von der Kirchengemeinde Reinbek-Mitte im Juli 1981 für den Friedhofsverwalter Wilhelm Stamer, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

S c h a r b a u

Az.: 2202 — P I / P 2

Pfarrstellenerrichtung

Stelle des Leiters des Ev. Rundfunkreferats der norddeutschen Landeskirchen — Arbeitsstelle Hamburg — mit Wirkung vom 1. Januar 1982.

Stellenausschreibungen**Pfarrstellenausschreibungen**

In der Kirchengemeinde Borsfleth im Kirchenkreis Münsterdorf ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Borsfleth hat rund 800 Gemeindeglieder. Von der Pfarrstelle Borsfleth aus wird die Kirchengemeinde Neuenkirchen (rund 500 Gemeindeglieder) mit verwaltet. Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer Kinderspielstube. Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Kirchenverwaltung Itzehoe erledigt. Das geräumige Pastorat mit Gemeinderaum befindet sich in einem großen Garten mit altem Baumbestand in ruhiger, dörflicher Mittelpunktlage. Alle Schulen sind im 5 km entfernten Glückstadt vorhanden. Borsfleth liegt an der Mündung der Stör in die Elbe in reizvoller Marschenlandschaft.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Mohr, Büttel 66, 2209 Borsfleth. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vakanzvertreter, Pastor Schulz, Pastorat, 2211 Heiligenstedten, Tel. 0 48 21/7 51 20, und Propst Gerber, Heinrichstraße 1, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21/6 10 25.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Borsfleth — P II / P 3

*

Das Amt eines Mentors für die Ausbildung von Kandidaten des Predigtamtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche — Region Hamburg — mit dem Dienst- und Wohnsitz in Hamburg wird vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Die Mentoren arbeiten während der gesamten zweijährigen Ausbildungszeit mit einer festen Gruppe von z. Z. 20 Vikaren in einem übersichtlichen Distrikt zusammen. Ihre Aufgabe be-

steht sowohl in der Begleitung der Arbeit in der Ausbildungsgruppe als auch in der Einzelsupervision. Sie wirken in den Kursen und Ausbildungsprogrammen des Prediger- und Studienseminars mit. Durch Kontakte mit den Vikariatsleitern in den Ausbildungsgemeinden bemühen sie sich um die Integration der Ausbildung auf allen Ebenen.

Der Mentor arbeitet in einer Arbeitsgruppe mit den übrigen Mentoren und den Dozenten des Prediger- und Studienseminars zusammen. Das Ausbildungskonzept erfordert Bereitschaft zu eigener Fortbildung.

Gesucht wird ein Mentor für den Ausbildungsdistrikt Hamburg. Der Mentor wird als Pastor besoldet; eine Dienstwohnung (Mietwohnung) wird gestellt. Alle Schulen und Universitäten sind am Ort.

Um das Amt des Mentors können sich Pastoren und Pastorinnen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung sowie mit Interessen und Kenntnissen aus dem Bereich der Pädagogik oder Psychologie bewerben. Die Fähigkeit zur Supervision ist erforderlich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Direktor Pastor Seiler, Prediger- und Studienseminar, Kieler Str. 30, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 0 43 42/8 60 66 und 8 60 67, und Oberkirchenrat Dr. Conrad, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/99 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Mentor (4) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn im Kirchenkreis Rantzaue wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 15. Mai 1982 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ gehören ca. 3 100 Gemeindeglieder aus dem nordwestlichen Teil der Stadt Elmshorn und dem Reihendorf Raa-Besenbek. Unser einladendes Gemeindezentrum mit Kirche ist Mittelpunkt der breitgefächerten kirchlichen Arbeit, die durch nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützt und bereichert wird. Auf eine intensive und gedeihliche Arbeit mit allen Gemeindegliedern sollte großer Wert gelegt werden. Den zukünftigen Pfarrstelleninhaber bzw. die zukünftige Pfarrstelleninhaberin erwartet ein geräumiges Pastorat in ruhiger Lage mit Gartenanlagen, das dem Gemeindezentrum angegliedert ist. Elmshorn ist eine ca. 45 000 Einwohner zählende, verkehrsgünstig gelegene Stadt (Hamburg nur 30 km entfernt, HVV und Autobahn). Alle Schularten einschließlich einer kooperativen Gesamtschule und berufsbezogene Ausbildungsmöglichkeiten sind kennzeichnend für ein breites Schul- und Bildungsangebot.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Uhlenhorst 15, 2200 Elmshorn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr König, Burdiekstr. 9, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21/2 42 00, Pastor Rühle, Uhlenhorst 15, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21/2 17 73, und Propst Goetz, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21/2 20 74 und 6 14 58.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 „Zum Guten Hirten“ Elmshorn — P II / P 3

*

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Religionsunterricht und -gespräche in der Kreisberufsschule Segeberg mit dem Dienstsitz in Bad Segeberg ist zum 1. August 1982 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand auf Zeit.

Der Pfarrstelleninhaber bzw. die Pfarrstelleninhaberin soll einen Teil der Religionsgespräche in den Berufsschulklassen der 3 Abteilungen (gewerblich, kaufmännisch, hauswirtschaftlich) sowie des Religionsunterrichts am Fachgymnasium und in Vollzeitklassen in Absprache mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle wahrnehmen. Am Schuldienst sind auch Gemeindepastoren aus dem Kirchenkreis beteiligt. Es sollen Rüstzeiten mit Schülern durchgeführt werden. Berufserfahrung wäre erwünscht. Dienstwohnung entsprechend dem Familienstand wird gestellt. Der Inhaber dieser Pfarrstelle ist Mitglied des Pastorenkonventes und erhält Predigtrecht in der Kirchengemeinde Segeberg (einmal monatlich).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Schwarz, Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg, Tel. 0 45 51/30 05, und Pastor Gleiss, Klaus-Groth-Weg 2 b, 2360 Bad Segeberg, Tel. 0 45 51/26 21 (nachmittags) oder 0 45 51/28 34 (vormittags).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kreisberufsschule Segeberg (2) — P II / P 3

*

In der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — ist die 5. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor oder einer Pasto-

rin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Steilshoop ist ein großes Hamburger Neubaugebiet, das trotz vieler Probleme gute Chancen für den weiteren Aufbau und Ausbau kirchlicher Arbeit in einer offenen Situation bietet. Wir praktizieren vertrauensvolle Zusammenarbeit, wobei die Arbeit nach unterschiedlichen Schwerpunkten aufgegliedert ist und im Zusammenwirken mit qualifizierten Mitarbeitern geschieht. Ein modernes Gemeindezentrum und ein Kinderhaus sowie ein Sozialzentrum des Kirchengemeindeverbandes Bramfeld mit Kindertagesheim, Diakoniestation und Psychologischer Beratungsstelle stehen zur Verfügung. Wir suchen einen Pastor oder eine Pastorin für den Schwerpunkt Kinder-/Familienarbeit, die ein wesentliches Engagement der Kirchengemeinde darstellen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Gründgensstr. 28, 2000 Hamburg 60. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Zeidler, Am Stühm Süd 118 a, 2000 Hamburg 71, Tel. 040/6 40 09 67, Pastor Dr. Benedict, Gründgensstr. 28, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/6 30 40 24, und Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop (5) — P II / P 3

Stellenausschreibungen

Das Evangelische Jugendpfarramt des Kirchenkreises Kiel sucht zum 1. Juli 1982 einen qualifizierten

Diakon oder Sozialpädagogen

für die Mitarbeit im Team eines Jugendfreizeitheimes. Das Heim liegt am Kieler Ostufer und ist sehr stark von türkischen Jugendlichen in Anspruch genommen.

Wir wünschen uns einen neuen Mitarbeiter, der praktische Erfahrungen in der offenen Jugendarbeit einbringen kann, der den Jugendlichen als Person etwas zu bieten hat, der auch über praktische Fertigkeiten verfügt und der antworten kann auf die Frage, warum er in der Kirche arbeitet.

Wir können vergüten nach KAT (vergleichbar mit BAT) V b.

Bewerbungen werden erbeten innerhalb 4 Wochen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen an Herrn Pastor Gero Ziegler, Ev. Jugendpfarramt, Kirchhofallee 61, 2300 Kiel 1, Tel. 67 14 88 (priv. 20 41 78).

Az.: 4430 — W 3

*

Die Stelle eines nebenamtlichen

Kirchenmusikers

in der Kirchengemeinde Weddingstedt

wird zum 1. April 1982 frei und hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Erwartet wird das Orgelspiel im sonntäglichen Gottesdienst und bei den Amtshandlungen (Taufen — falls diese außerhalb des Gottesdienstes stattfinden sollten —, Trauungen, Beerdigungen) sowie die Leitung des bestehenden Kirchenchores (C-Stelle).

Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Weddingstedt (Friedhofstr. 5, 2241 Weddingstedt) zu richten. Für Rückfragen steht der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Ganßauge, gern zur Verfügung (Tel. 04 81/54 09).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Weddingstedt — T I / T 2

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1982 die Wahl des Pastors Heinrich B u s s e, bisher in Hamburg-Wilhelmsburg, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Todenbüttel, Kirchenkreis Rendsburg;

mit Wirkung vom 1. März 1982 die Wahl des Pastors Dietrich E p p i n g e r, bisher in Hamburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Epiphaniengemeinde Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord.

Berufen:

Mit Wirkung vom 15. Mai 1982 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Heide E m s e bisher in Northeim in das Amt einer theologischen Referentin im Nordelbischen Frauenwerk.

Eingeführt:

Am 24. Januar 1982 der Pastor Manfred S e y l e r als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gettorf, Kirchenkreis Eckernförde;

am 7. Februar 1982 der Pastor Heinrich B u s s e als Pastor in

die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Todenbüttel, Kirchenkreis Rendsburg;

am 7. Februar 1982 der Pastor Sönke W a n d s c h n e i d e r als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glas- hütte, Kirchenkreis Niendorf.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1982 dem Oberkirchenrat Pastor Dr. Werner H o e r s c h e l m a n n, z. Z. Frankfurt am Main, auf Grund seiner Wahl das Amt des Hauptpastors der Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte.

Übernommen:

Mit Wirkung vom 1. August 1982 der Pastor Horst E m s e, bisher Imbshausen, unter gleichzeitiger Beurlaubung für ein Jahr gem. § 79 Abs. 1 Pfarrergesetz der VELKD.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. April 1982 der Pastor Dieter J a h r - m a r k t in Kiel.